

Synopse:

Benutzungsordnung für die Nutzung von Schulräumen und -einrichtungen
der Stadt Emmerich am Rhein

BENUTZUNGSORDNUNG

für die Benutzung von Schulräumen und -einrichtungen der
Stadt Emmerich am Rhein vom 05. November 1980

Der Rat der Stadt Emmerich hat am 21. Okt. 1980 aufgrund der §§ 4 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 594) folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die städt. Schulräume und -einrichtungen können Interessenten für
- a) volksbildende Veranstaltungen
 - b) schulische Veranstaltungen
 - c) kulturelle Veranstaltungen und
 - d) sonstige Veranstaltungen von öffentlichem Interesse

überlassen werden. Die Zweckbestimmung dieser Räume darf hierdurch nicht beeinträchtigt und der Schulunterricht nicht gestört werden.

Die Veranstaltungen müssen nach Größe, Art, Bedeutung und Besucherzahl auf die Ausstattung der Schulräume abgestimmt sein.

Für die Durchführung von Veranstaltungen durch politische Parteien, politische²⁾ Vereinigungen und sonstige politische Gruppierungen oder politisch tätige Einzelpersonen werden diese Einrichtungen nicht zur Verfügung gestellt.

- (2) Für Veranstaltungen zu Erwerbszwecken können Schulräume und -einrichtungen an Einzelpersonen überlassen werden.

BENUTZUNGSORDNUNG

für die Benutzung von Schulräumen und -einrichtungen der
Stadt Emmerich am Rhein vom _____

Aufgrund §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April 2022, hat der Rat in seiner Sitzung am _____ folgende Benutzungsordnung für die Nutzung von Schulräumen- und Einrichtungen der Stadt Emmerich am Rhein vom _____ beschlossen:

§ 1

- (1) Die städt. Schulräume und -einrichtungen können Interessenten für
- a) volksbildende Veranstaltungen
 - b) schulische Veranstaltungen
 - c) kulturelle Veranstaltungen und
 - d) sonstige Veranstaltungen von öffentlichem Interesse

überlassen werden. Die Zweckbestimmung dieser Räume darf hierdurch nicht beeinträchtigt und der Schulunterricht nicht gestört werden.

Die Veranstaltungen müssen nach Größe, Art, Bedeutung und Besucherzahl auf die Ausstattung der Schulräume abgestimmt sein.

Für die Durchführung von Veranstaltungen durch politische Parteien, politische Vereinigungen und sonstige politische Gruppierungen oder politisch tätige Einzelpersonen werden diese Einrichtungen nicht zur Verfügung gestellt.

- (2) Für Veranstaltungen zu Erwerbszwecken können Schulräume und -einrichtungen an Einzelpersonen überlassen werden.

Hierüber wird im Einzelfall entschieden.

²⁾ § 1 Abs. 1 i. d. F. d. 2. Änderung vom 20.07.2017;
in Kraft getreten am Tage nach der Bekanntmachung (04.08.2017)

(3) Für die Aula der Städt. Realschule -Stadttheater-, das Pädagog. Zentrum (PZ) des städt. Willibrord-Gymnasiums sowie die Aula der Europa-Hauptschule

besteht eine eigene Benutzungsordnung.

(4) Für die außerschulische Benutzung von Schulturnhallen und Geräten besteht eine eigene Benutzungsordnung

§ 2 Benutzungszeiten

Die Schulräume und -einrichtungen stehen montags bis freitags außerhalb der Unterrichtszeiten längstens bis 22.00 Uhr zur Verfügung. Sie können auch über 22.00 Uhr hinaus sowie sonnabends, an Sonn- und Feiertagen und in den Ferien zur Benutzung überlassen werden, soweit es die betrieblichen und personellen Verhältnisse zulassen.

Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Räume mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt sind.

Hierüber wird im Einzelfall entschieden.

(3) Für Nutzung der Aula der Gesamtschule am Schulstandort Groll-scher-Weg (Stadttheater), des Pädagogischen Zentrums (PZ) des Willibrord-Gymnasiums sowie der Aula der Gesamtschule am Schulstandort Paaltjessteeg und die Mensa der Gesamtschule am Schulstandort Brink

besteht eine eigene Benutzungsordnung.

(4) Für die außerschulische Benutzung von Sporthallen und sonstigen städtischen Sporthallen und Geräten besteht eine eigene Benutzungsordnung

§ 2

Die Schulräume- und Einrichtungen stehen montags bis freitags außerhalb der Unterrichtszeiten längstens bis 22.00 Uhr zur Verfügung. Sie können auch über 22.00 Uhr hinaus sowie sonnabends und an Sonn- und Feiertagen und in den Ferien zur Benutzung überlassen werden, soweit es die betrieblichen und personellen Verhältnisse zulassen.

Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Räume mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt sind.

§ 3 Verfahren

- (1) Die Benutzung der Schulräume sowie der darin vorhandenen Einrichtungen und ¹⁾Geräte bedarf der Genehmigung des **Bürgermeisters**. Voraussetzung hierfür ist, dass die Benutzung spätestens 2 Wochen vor dem beabsichtigten Termin schriftlich beantragt wird.
- (2) Die Entscheidung über die Überlassung und Benutzung von Schulräumen trifft ¹⁾der **Bürgermeister** im Einvernehmen mit **dem Schulleiter**. Die Genehmigung kann unter Auflagen erfolgen, wenn dies erforderlich ist.
- (3) Der **Bürgermeister** kann **den Benutzern** andere als die beantragten Räume zur¹⁾ Verfügung stellen, wenn dies aus Gründen einer zusammengefassten außerschulischen Nutzung und der Kostenersparnis sinnvoll erscheint.

§ 4 Höhe des Benutzungsentgeltes

- (1) Die zweckentsprechende Benutzung der städtischen Schulräume und -einrichtungen ist für alle in der Trägerschaft der Stadt Emmerich am Rhein stehenden Schulen und Einrichtungen unentgeltlich. Hierunter gehören ebenfalls volksbildende, kulturelle und sonstige Veranstaltungen von öffentlichem Interesse (u.a. Volkshochschule u.a.).
- (2) Sofern Eintrittsgelder zu Veranstaltungen von den in Abs. 1 genannten **Benutzern** erhoben werden, ist das festgesetzte Benutzungsentgelt zu zahlen.

§ 3

- (1) Die Benutzung der Schulräume sowie der darin vorhandenen Einrichtungen und Geräte bedarf der Genehmigung **des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin**. Voraussetzung hierfür ist, dass die Benutzung spätestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin schriftlich beantragt wird.
- (2) Die Entscheidung über die Überlassung und Benutzung von Schulräumen trifft **der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin** im Einvernehmen mit **der Schulleitung**. Die Genehmigung kann unter Auflagen erfolgen, wenn dies erforderlich ist.
- (3) Der **Bürgermeister/ die Bürgermeisterin** kann den **Nutzern** andere als die beantragten Räume zur Verfügung stellen, wenn dies aus Gründen einer zusammengefassten außerschulischen Nutzung und der Kostenersparnis sinnvoll erscheint.

§ 4

- (1) Die zweckentsprechende Benutzung der städtischen Schulräume und -einrichtungen ist für alle in der Trägerschaft der Stadt Emmerich am Rhein stehenden Schulen und Einrichtungen unentgeltlich. Hierunter gehören ebenfalls volksbildende, kulturelle und sonstige Veranstaltungen von öffentlichem Interesse (u.a. Volkshochschule u.a.).
- (2) Sofern Eintrittsgelder zu Veranstaltungen von den in Abs. 1 genannten **Nutzern** erhoben werden, ist das festgesetzte Benutzungsentgelt zu zahlen.

(3) Für Veranstaltungen zu Erwerbszwecken ist das festgesetzte Benutzungsentgelt zu zahlen. Veranstaltungen von Einzelpersonen, die keine zweckentsprechende Benutzung beinhalten, haben ebenfalls das Benutzungsentgelt zu entrichten.

(4) Das Benutzungsentgelt für andere als in § 1 Abs. 1 genannte **Benutzer** wird in ¹⁾ einem der Benutzungsordnung als Anlage beigefügten Tarif festgelegt.

(5) Die Heizperiode beginnt am 01.10. und endet am 31.03.

¹⁾ § 3 Abs. 1, 2, 3 und § 4 Abs. 4 i. d. F. der 1. Änderung vom 16.11.2001; in Kraft getreten am 01.01.2002

§ 5

Zahlungspflichtiger und Zahlung des Benutzungsentgeltes

(1) Zur Zahlung des Entgeltes sind diejenigen verpflichtet, die die **Benutzung** beantragt haben.

(2) Das Benutzungsentgelt ist vor Beginn der Veranstaltung oder **Benutzung** fällig.
¹⁾ Verwaltungsseitig wird den **Benutzern** eine Rechnung mit Angabe der Zahlungsfrist erteilt. Das Benutzungsentgelt ist an die **Stadtkasse Emmerich** zu entrichten.

§ 6

Zweckbestimmung der Benutzung und Widerruf der Genehmigung

(1) Die Benutzung ist nur für den genehmigten Zweck und nur während der genehmigten Zeit gestattet.

(3) Für Veranstaltungen zu Erwerbszwecken ist das festgesetzte Benutzungsentgelt zu zahlen. Veranstaltungen von Einzelpersonen, die keine zweckentsprechende Nutzung beinhalten, haben ebenfalls das Benutzungsentgelt, zu entrichten.

(4) Das Benutzungsentgelt für andere als in § 1 Abs. 1 genannte **Nutzer** wird in einem der Benutzungsordnung als Anlage beigefügten Entgelttarif festgelegt.

(5) Die Heizperiode beginnt am 01.10. und endet am 31.03.

§ 5

(1) Zur Zahlung des Entgeltes sind diejenigen verpflichtet, die die Nutzung beantragt haben.

(2) Das Benutzungsentgelt ist vor Beginn der Veranstaltung oder **Nutzung** fällig.
Verwaltungsseitig wird **den Nutzern** eine Rechnung mit Angabe der Zahlungsfrist erteilt. Das Benutzungsentgelt ist an die **Stadt Emmerich am Rhein** zu entrichten.

§ 6

(1) Die Nutzung ist nur für den genehmigten Zweck und nur während der genehmigten Zeit gestattet.

- (2) Soweit städtische Belange es erfordern, kann **der Bürgermeister** die Genehmigung ¹⁾ widerrufen. Für finanzielle Einbußen, die dem **Benutzer** durch den Widerruf entstehen, haftet die Stadt Emmerich am Rhein nicht.
- (3) Ein laufendes Benutzungsverhältnis kann zu einem früheren Zeitpunkt gekündigt werden, wenn dafür ein dringendes öffentliches Bedürfnis besteht, oder der **Benutzer** des Schulraumes oder der -einrichtung in gröblicher Weise gegen diese Bestimmungen, die Bestandteil der Genehmigung sind, verstößt.

§ 7 Hilfspersonal

Das für die Durchführung von Veranstaltungen benötigte Hilfspersonal (Kasse, Platzanweisung, Garderobenbedienung, Aufsicht usw.) wird grundsätzlich vom Veranstalter gestellt und vergütet. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Regelung.

¹⁾ § 5 Abs. 2 Satz 2 und § 6 Abs. 2 i. d. F. der 1. Änderung vom 16.11.2001; in Kraft getreten am 01.01.2002

§ 8 Besondere Hinweise

- (1) Gebäude und Anlagen der Schulen einschließlich der Zugangswege zu den Schulräumen sowie die vorhandenen Einrichtungen und Geräte des Schulraumes sind schonend und sachgemäß zu behandeln bzw. zu benutzen.
Lärmen ist auf dem Schulgelände zu unterlassen. Das gilt auch für vermeidbare Geräusche bei dem Betrieb von Kraftfahrzeugen.
Fahrzeuge dürfen nur auf den hierzu vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.
- (2) Jeder **Veranstalter** hat die Pflicht, für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen.

- (2) Soweit städtische Belange es erfordern, kann **der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin** die Genehmigung widerrufen. Für finanzielle Einbußen, die **den Nutzern** durch den Widerruf entstehen, haftet die Stadt Emmerich am Rhein nicht.
- (3) Ein laufendes Benutzungsverhältnis kann zu einem früheren Zeitpunkt gekündigt werden, wenn dafür ein dringendes öffentliches Bedürfnis besteht, oder **die Nutzer** des Schulraumes oder der Einrichtung in grober Weise gegen diese Bestimmungen, die Bestandteil der Genehmigung sind, verstößt.

§ 7

Das für die Durchführung von Veranstaltungen benötigte Hilfspersonal (Kasse, Platzanweisung, Garderobenbedienung, Aufsicht usw.) wird grundsätzlich vom Veranstaltenden gestellt und vergütet. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Regelung.

§ 8

- (1) Gebäude und Anlagen der Schulen einschließlich der Zugangswege zu den Schulräumen sowie die vorhandenen Einrichtungen und Geräte des Schulraumes sind schonend und sachgemäß zu behandeln bzw. zu benutzen.
Lärmen ist auf dem Schulgelände zu unterlassen. Das gilt auch für vermeidbare Geräusche bei dem Betrieb von Kraftfahrzeugen.
Fahrzeuge dürfen nur auf den hierzu vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.
- (2) **Alle Veranstalter haben** die Pflicht, für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen.

- (3) Das Rauchen in den Schulräumen ist untersagt, **soweit nicht für einzelne Räume eine besondere Erlaubnis erteilt worden ist.**
- (4) Speisen, Getränke und **nichtalkoholische Genussmittel** dürfen nur im Benehmen mit der Schulleitung in den dafür vorgesehenen Räumen angeboten werden.
- (5) Werbung jeglicher Art auf dem Schulgelände einschließlich der Schulgebäude ist verboten. Das Anschlageln von Bekanntmachungen und das Einschlagen von Nägeln und Haken ist nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet **der ¹⁾ Bürgermeister** im Benehmen mit **dem Schulleiter**.
- (6) Jede Ausschmückung von Räumen bedarf der Genehmigung; der Schmuck ist nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich und ohne Rückstände zu entfernen

1) § 8 Abs. 5 Satz 3 i. d. F. der 1. Änderung vom 16.11.2001;
in Kraft getreten am 01.01.2002

§ 9 Schadenersatz, Haftung

- (1) Eine Zerstörung oder Beschädigung der städtischen Anlagen, Einrichtungen und Geräte verpflichtet zum Ersatz des entstandenen Schadens und zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes durch den **Veranstalter**.
Bei Schäden, die während der Benutzung durch den in § 1 (1) umschriebenen Benutzerkreis entstanden, wird vermutet, dass diese Schäden durch den jeweiligen **Benutzer** verursacht und verschuldet wurden.

- (3) Das Rauchen in den Schulräumen **und auf dem Schulgelände ist untersagt.**
- (4) Speisen und **nichtalkoholische Getränke**, dürfen nur im Benehmen mit der Schulleitung in den dafür vorgesehenen Räumen angeboten werden.
- (5) Werbung jeglicher Art auf dem Schulgelände einschließlich der Schulgebäude ist verboten. Das Anschlageln von Bekanntmachungen und das Einschlagen von Nägeln und Haken ist nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet **der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin** im Benehmen mit **der Schulleitung**.
- (6) Jede Ausschmückung von Räumen bedarf der Genehmigung; der Schmuck ist nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich und ohne Rückstände zu entfernen

§ 9

- (1) Eine Zerstörung oder Beschädigung der städtischen Anlagen, Einrichtungen und Geräte verpflichtet zum Ersatz des entstandenen Schadens und zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes durch **den Veranstalter**. Bei Schäden, die während der Benutzung durch den in § 1 (1) umschriebenen **Nutzer** entstanden, wird vermutet, dass diese Schäden durch **die jeweiligen Nutzer** verursacht und verschuldet wurden.

- (2) Eine Haftung der Stadt Emmerich am Rhein sowie ihrer Be-
diensteten für Schäden irgendwelcher Art, die von Veranstal-
tern, ~~ihren Mitgliedern~~ und ~~Benutzern~~ aus Anlass der Benut-
zung erwachsen, ist ausgeschlossen. Die Stadt Emmerich am
Rhein haftet ferner nicht, wenn Garderobe, Fahrräder, Motor-
fahrzeuge und sonstige Gegenstände abhandenkommen oder
beschädigt werden.
- (3) Der ~~Veranstalter~~ ist verpflichtet, die Stadt Emmerich am
Rhein von etwaigen Ansprüchen freizuhalten, die Dritte im Zu-
sammenhang mit der Überlassung der Räume und der dazu
gehörenden Sondereinrichtungen und Geräte mittelbar oder
unmittelbar gegen die Stadt geltend machen.

§ 10
Gegenstände ~~der Veranstalter~~

Gegenstände dürfen von ~~Veranstaltern~~ nur im Einvernehmen mit
der Schulleitung in das Schulgebäude eingebracht werden und
dort verwahrt werden. Die Gegenstände sind so unterzubringen,
dass sie den Schulbetrieb nicht stören oder gefährden. Für den
verkehrssicheren Zustand der Gegenstände ist der ~~Veranstalter~~
allein verantwortlich. Ersatzansprüche wegen Beschädigung die-
ser Gegenstände sind ausgeschlossen.

§ 11
Fundsachen

Fundsachen sind unverzüglich dem Schulhausmeister ~~abzuge-
ben~~. Ihre weitere Behandlung richtet sich nach den Bestimmun-
gen des BGB.

§ 12
Hausrecht

- (1) Vertretern der Stadt, ~~dem Schulleiter~~ und dessen ~~Beauftragten~~
ist jederzeit Zutritt zu gewähren.

- (2) Eine Haftung der Stadt Emmerich am Rhein sowie ihrer Be-
diensteten für Schäden irgendwelcher Art, die von ~~Veranstaltern~~
und ~~Nutzern~~ aus Anlass der Nutzung erwachsen, ist ausge-
schlossen. Die Stadt Emmerich am Rhein haftet ferner nicht,
wenn Garderobe, Fahrräder, Motorfahrzeuge und sonstige Ge-
genstände abhandenkommen oder beschädigt werden.
- (3) ~~Die Veranstalter sind~~ verpflichtet, die Stadt Emmerich am Rhein
von etwaigen Ansprüchen freizuhalten, die Dritte im Zusammen-
hang mit der Überlassung der Räume und der dazu gehörenden
Sondereinrichtungen und Geräte mittelbar oder
unmittelbar gegen die Stadt geltend machen.

§ 10

Gegenstände dürfen von den ~~Veranstaltern~~ nur im Einvernehmen
mit der Schulleitung in das Schulgebäude eingebracht werden und
dort verwahrt werden. Die Gegenstände sind so unterzubringen,
dass sie den Schulbetrieb nicht stören oder gefährden. Für den
verkehrssicheren Zustand der Gegenstände ~~sind allein die Veran-
stalter~~ verantwortlich. Ersatzansprüche wegen Beschädigung die-
ser Gegenstände sind ausgeschlossen.

§ 11

Fundsachen sind unverzüglich dem Schulhausmeister ~~zu übergeben~~.
Ihre weitere Behandlung richtet sich nach den Bestimmungen des
BGB.

§ 12

- (1) Vertretern der Stadt Emmerich am Rhein, der ~~Schulleitung~~ und
deren ~~beauftragten Personen~~ ist jederzeit Zutritt zu gewähren.

(2) Der **Schulleiter** übt in den Schulräumen und auf dem Schulgrundstück das Hausrecht aus. **Er** ist berechtigt, bei groben und wiederholten Verstößen gegen diese Benutzungsordnung einzelne Personen von der Veranstaltung auszuschließen und vom Grundstück zu verweisen oder in besonders schweren Fällen die weitere Durchführung der Veranstaltung am Benutzungstage zu untersagen.

(3) Bei Abwesenheit **des Schulleiters** übt ein von ihm mit seiner Vertretung **beauftragter Lehrer**, sonst der Hausmeister oder ein anderer **Beauftragter** das Hausrecht aus.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. November 1980 in Kraft. Gleichzeitig treten die Benutzungsbestimmungen für die außerschulische Nutzung von Schulturnhallen, Schulräumen, Sportplätzen und Geräten der Stadt Emmerich vom 1.10.1976 außer Kraft.

(2) **Die Schulleitung** übt in den Schulräumen und auf dem Schulgrundstück das Hausrecht aus. **Sie** ist berechtigt, bei groben und wiederholten Verstößen gegen diese Benutzungsordnung einzelne Personen von der Veranstaltung auszuschließen und vom Grundstück zu verweisen oder in besonders schweren Fällen die weitere Durchführung der Veranstaltung am Benutzungstage zu untersagen.

(3) Bei Abwesenheit **der Schulleitung** übt eine von dieser mit ihrer Vertretung **beauftragte Lehrkraft**, sonst der Hausmeister oder eine andere **beauftragte Person** das Hausrecht aus.

§ 13

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Benutzung von Schulräumen und -einrichtungen der Stadt Emmerich am Rhein vom 05. November 1980 außer Kraft

Anlage

GEBÜHRENTARIF ¹⁾

zur Benutzungsordnung für die Benutzung von Schulräumen und -einrichtungen der Stadt Emmerich am Rhein

Die Benutzungsgebühr beträgt für Schulräume und -einrichtungen

1. Normalklassen oder Gruppenräume

- | | |
|---|------------|
| a) während der Heizperiode
je angefangene Stunde | 17,50 Euro |
| b) außerhalb der Heizperiode
je angefangene Stunde | 12,50 Euro |

2. Sonderräume, einschl. Einrichtung (Sprachlabor, Werkstätten, Küchen u.a.)

- | | |
|---|------------|
| a) während der Heizperiode
je angefangene Stunde | 25,00 Euro |
| b) außerhalb der Heizperiode
je angefangene Stunde | 20,00 Euro |

¹⁾Gebührentarif i. d. F. der 1. Änderung vom 16.11.2001;
in Kraft getreten am 01.01.2002

Anlage Benutzungsentgelttarife

für die Benutzung von Schulräumen und -einrichtungen der Stadt Emmerich am Rhein

Die Benutzungsgebühr beträgt für Schulräume und – Einrichtungen

1. Normalklassen oder Gruppenräume

- | | |
|---|------------|
| a) während der Heizperiode
je angefangene Stunde | 17,50 Euro |
| b) außerhalb der Heizperiode
je angefangene Stunde | 12,50 Euro |

2. Sonderräume, einschl. Einrichtung (Sprachlabor, Werkstätten, Küchen u.a.)

- | | |
|---|------------|
| a) während der Heizperiode
je angefangene Stunde | 25,00 Euro |
| b) außerhalb der Heizperiode
je angefangene Stunde | 20,00 Euro |

Die Entgelte erhöhen sich um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer